

# Finanz- und Beitragsordnung des Westfälischen Schützenbundes e. V.



## § 1

---

Die Finanz- und Beitragsordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung und das Beitragswesen des WSB und seiner Untergliederungen (mit Ausnahme § 5).

Jeder mit dem Finanz- und Beitragswesen Befasste hat den Grundsatz gebotener Sparsamkeit zu beachten.

Im Rahmen dieser Tätigkeit erworbene Kenntnisse unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dürfen an Mitglieder nur weitergegeben werden, sofern diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

## § 2

---

Das Finanzwesen wird in Einnahmen und Ausgaben durch einen Haushaltsplan festgelegt, der für jedes laufende Geschäftsjahr vom Schatzmeister aufzustellen und vom Präsidium zu prüfen und festzustellen ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Ausgaben haben sich im Rahmen der vorgegebenen Einnahmen zu halten. Der vom Präsidium festgestellte Haushaltsplan soll mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedern durch Veröffentlichung im Verbandsmedium bekanntgegeben werden.

Vorschläge zur Änderung des Haushaltsplans sind schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Der Haushaltsplan mit vorliegenden Änderungsanträgen ist der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung vorzulegen.

## § 3

---

Die Durchführung des Haushaltsplanes ist durch das Präsidium zu überwachen. Es ist berechtigt, nicht ausgenutzte Ansätze innerhalb des Haushaltes anderweitig zu verwenden, sofern sich hierzu die Notwendigkeit ergibt und der Haushalt insgesamt ausgeglichen ist oder zumindest insgesamt um nicht mehr als 2 % der Gesamteinnahmen überschritten wird.

## § 4

---

Verfügungen über Mittel des WSB, welche im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes zu treffen sind, werden vom Schatzmeister und dem Präsidenten oder von deren Beauftragten getroffen.

Sämtliche Ausgabenbelege müssen vom Präsidenten oder dem Schatzmeister oder seinem Stellvertreter abgezeichnet sein. Im Verhinderungsfall erfolgt Vertretung gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung nach den Bestimmungen der Geschäftsrichtlinie für das Präsidium.

## § 5

---

Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ein Jahresabschluss mit Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wird.

Die Aufwendungen und Erträge sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen.

Der Jahresabschluss ist von mindestens zwei Rechnungsprüfern anhand der Buchführungsunterlagen auf Plausibilität und formale Richtigkeit zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist von den Rechnungsprüfern zwei Wochen vor der Veröffentlichung dem Präsidium bekanntzugeben.

Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfungsvermerk der Rechnungsprüfer vom Schatzmeister mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung im Verbandsmedium bekanntzugeben. **(Diese Vorschrift gilt nicht für Kreise und Bezirke)**

## § 6

---

Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die namentliche Meldung aller Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar eines jeden Jahres an den WSB in der von diesem vorgeschriebenen Form zu melden. Bis zum 15. Februar eines jeden Jahres hat die Geschäftsstelle den Mitgliedern die Jahresrechnung, welche die gemäß § 10 der Satzung fälligen Beträge und Kosten enthält, zuzuleiten. Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 31. März eines jeden Jahres die ausgewiesenen Beträge zu entrichten.

Bei nicht fristgerecht erfolgten Meldungen kann als Grundlage der Beitragsrechnung die zuletzt vorgelegte Meldung zugrunde gelegt werden.

## § 7

---

Für Mitglieder, die bis zum 30. Juni eines Jahres dem WSB gemeldet werden, ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Für Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte gemeldet werden, ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

## § 8

---

Verstöße gegen die Bestimmungen des § 6 dieser Ordnung berechtigen zur Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss gem. § 11 Abs. 3 der Satzung.

## § 9

---

Die Festlegung der Startgelder, Preise für Verkaufsartikel und Gebühren für Dienstleistungen obliegt dem Präsidium.

## § 10

---

Die Untergliederungen des WSB können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eigene Beiträge - insbesondere in Form einer Kreis- oder Bezirksumlage - erheben.

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde vom Hauptausschuss des Westfälischen Schützenbundes am 24.09.2010 in Blomberg beschlossen.